



Assoziierungs-, Kooperations- und Handelsabkommen der EG

Die Europäische Gemeinschaft hat seit ihrer Entstehung als Bestandteil ihrer Außenbeziehungen ein dichtes, abgestuftes Netzwerk von Assoziierungs-, Kooperations- und Handelsabkommen mit vielen Ländern und Regionen der Welt aufgebaut. Die umfassendste Form der Zusammenarbeit mit Drittstaaten stellen die in der Praxis sehr heterogenen Assoziierungsabkommen dar, die sie kraft eigener Rechtspersönlichkeit (im Unterschied zur EU) aufgrund von Art. 310 EGV vereinbaren kann. Dort heißt es: "Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen." Durch die Assoziierung werden bevorzugte Wirtschaftsbeziehungen mit Drittländern hergestellt und politische, ökonomische und soziale Transformationsprozesse unterstützt. Assoziationsräte und Assoziationsausschüsse sowie entsprechende bilaterale parlamentarische Ausschüsse, in besonderen Fällen auch multilaterale parlamentarische Versammlungen sollen die Assoziierung lenken und weiterentwickeln.

Grundsätzlich gibt es folgende Typen von Assoziierungsabkommen:

1. Die Beitrittsassoziiierung mit 10 Staaten Mittel- und Osteuropas in den sog. Europaabkommen dient der Vorbereitung der Reformstaaten auf eine künftige Mitgliedschaft, d.h. die volle Beteiligung am europäischen Integrationsprozess. Der schrittweisen wirtschaftlichen Integration, EG-Finanzhilfen und der Errichtung einer Freihandelszone stehen strenge Verpflichtungen der Kandidatenländer gegenüber, ihre Rechts- und Wirtschaftsordnungen an Strukturen der EU-Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht anzupassen. Europaabkommen wurden ausgehandelt mit Ungarn (1991), Polen (1991), Tschechische Republik (1993), Slowakische Republik (1993), Bulgarien (1993), Rumänien (1993), Estland (1995), Lettland (1995), Litauen (1995), Slowenien (1996). Seit 1970 besteht ferner mit Malta und seit 1972 mit Zypern ein Assoziierungsabkommen, seit 1963 mit der Türkei und mit dieser seit 1996 eine Zollunion.
2. Ebenfalls eine Beitrittsperspektive enthalten die „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“, die die Gemeinschaft mit einer Reihe von südosteuropäischen Staaten im Rahmen des Stabilitäts- und Assoziierungsprozesses (SAP) abschließen will. Ziel ist es, diese Staaten an die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen der EU schrittweise heranzuführen. 2001 wurden bereits mit Mazedonien und Kroatien derartige Abkommen ausgehandelt. Im gleichen Jahr hat der Europäische Rat die Kommission aufgefordert, Verhandlungen mit Albanien dafür vorzubereiten. Mit Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und dem Kosovo sind noch keine Verhandlungen eingeleitet worden.
3. Eine Sonderform der Assoziierung besteht zudem mit den EFTA-Staaten, die entweder nicht oder noch nicht Mitglied der EU werden wollen, durch den EWR-Vertrag von 1992, der binnenmarktrechtliche Regelungen übernommen hat. Zwischenzeitlich sind die früheren EFTA-Staaten Österreich, Finnland und Schweden der EU beigetreten, so dass der EWR nunmehr die EU mit Norwegen, Island und Liechtenstein verbindet, jedoch nicht mit der Schweiz, die eine Mitgliedschaft im EWR durch ein Referendum ablehnte und mit der gesonderte vertragliche Regelungen bestehen.

4. Zwischen den 20 überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten (ÜLG) der EU-Mitgliedstaaten besteht nach Art. 182-188 EGV (vgl. Aktueller Begriff 33/01) eine "konstitutionelle" Assoziierung, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der ÜLG fördern soll.
5. Assoziierungsabkommen ohne Beitrittsperspektive sind mit den meisten der insgesamt 12 Drittländer des 1995 eingeleiteten Barcelona-Prozesses, der die Schaffung einer Freihandelszone bis 2010 vorsieht, vereinbart worden. Diese Europa-Mittelmeer-Abkommen wurden geschlossen mit: Tunesien (1995), Israel (1995), Marokko (1996), Jordanien (1997), der Palästinensischen Autonomiebehörde (1997), Ägypten (1999), Algerien (2001) und Libanon (2002). Auch mit Syrien wird ein Assoziierungsabkommen mit dem Ziel einer Freihandelszone angestrebt.
6. Eine entwicklungspolitische Assoziierung mit weitreichenden Zollpräferenzen, aber ohne Beitrittsperspektive, hat die EU mit 71 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks, den sog. AKP-Staaten, abgeschlossen. Ziel dieser Abkommen ist die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung.

Neben diesen Assoziierungsabkommen bestehen zwischen der Gemeinschaft und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion "Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit", wobei der Begriff "Partnerschaft" einzig einen politischen Charakter besitzt. Im Gegensatz zu den Europaabkommen beinhalten die Partnerschaftsabkommen keinen Hinweis auf eine mögliche EU-Mitgliedschaft, sehen aber einen institutionalisierten politischen Dialog vor und bilden die Grundlage für eine soziale, wirtschaftliche, technologische und kulturelle Zusammenarbeit mit folgenden Staaten: Republik Moldau (1994), Ukraine (1994), Russische Föderation (1994), Belarus (1995, 1997 suspendiert), Kasachstan (1995), Kirgistan (1995), Usbekistan (1996), Armenien (1996), Aserbaidshan (1996), Georgien (1996).

Darüber hinaus bestehen weitere Handels- und Kooperationsabkommen mit Drittländern. In Art. 133 EGV heißt es, dass die gemeinsame Handelspolitik nach „einheitlichen Grundsätzen“ gestaltet wird, „dies gilt insbesondere für die Änderung der Zollsätze, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen“. Kooperationsabkommen gehen in der Regel über Handelsabkommen hinaus, weil sie neben reinen handelspolitischen Fragen auch Vereinbarungen über eine kulturelle, technische und soziale Zusammenarbeit enthalten. Im Vergleich zu den Assoziierungsabkommen sehen die Kooperationsabkommen zwar auch gemeinsame Institutionen (Kooperationsrat u. evtl. Kooperationsausschüsse) vor, jedoch haben diese keinerlei Entscheidungsbefugnisse, sondern richten lediglich Empfehlungen an die Regierungen. Mit folgenden Staaten wurden solche Abkommen vereinbart, wobei in bestimmten Fällen inzwischen eine Assoziierung (s.o.) vorliegt: Indien (1973), Algerien (1976), Ägypten (1977), Syrien (1977), Libanon (1977), ASEAN-Staaten (1980), Brasilien (1992), Jemen (1997), Jordanien (1977), Jugoslawien (1980), San Marino (1991), Laos (1997), Mongolei (1992), Nepal (1995), Vietnam (1995), Mercosur (1995), Mazedonien (1997). Neuerdings finden sich in diesen Kooperationsabkommen verstärkt Demokratie- und Menschenrechtsklauseln.

Das Inkrafttreten von Kooperationsabkommen bedarf der Zustimmung des Rates mit qualifizierter Mehrheit unter Anhörung des Europäischen Parlaments, das von Assoziierungsabkommen der einstimmigen Annahme durch den Rat und der Zustimmung des EP (vgl. Art. 300 EGV) sowie der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten. Da der Ratifizierungsprozess meist mehrere Jahre in Anspruch nimmt, schließt die EG bis zu deren Inkrafttreten in der Regel für ihren Kompetenzbereich Interimsabkommen ab, die - nach Anhörung des Europäischen Parlaments - lediglich der Bewilligung durch den Allgemeinen Rat bedürfen.

Quellen:

- www.europa.eu.int/comm/external_relations/index.htm (Stand: 1.2.2002),
- Franco Algieri: Assoziierungs- und Kooperationspolitik, in: Werner Weidenfeld/ Wolfgang Wessels (Hrsg): Europa von A bis Z, Taschenbuch der Europäischen Integration, 7. Aufl., Bonn 2000, S.69-72.

Bearbeiter: VA Dr. Schneider, Fachbereich XII – Europa